



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. August 2024

Seite 1 von 1

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2866

A18

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 04. September 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o. g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht
zum Thema **„Vollbremsung beim Windkraftausbau durch
Rückstellungen von Genehmigungen nach § 36 Abs. 3
Landesplanungsgesetz“** gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 4. September 2024

Berichtsbitte der SPD „Vollbremsung beim Windkraftausbau durch Rückstellungen von Genehmigungen nach § 36 Abs. 3 Landesplanungsgesetz“ vom 23. August 2024

Erfolge der Landesregierung beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen hat sich als treibende Kraft für den Ausbau der Windenergie auf Bundesebene etabliert. Im ersten Halbjahr 2024 wurden in Nordrhein-Westfalen 228 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.336 Megawatt genehmigt – das entspricht mehr als einem Viertel aller bundesweiten Genehmigungen. Diese Zahlen spiegeln die effektiven Rahmenbedingungen wider, die die Landesregierung für einen ambitionierten und akzeptanzgesicherten Ausbau der Windenergie geschaffen hat.

Im Vergleich zum gesamten Jahr 2022 (826 MW) hat Nordrhein-Westfalen bereits jetzt eine höhere genehmigte Leistung erreicht und liegt mit 1.336 Megawatt auch schon über 70 Prozent der im Vorjahr 2023 genehmigten Leistung (1.869 MW). Damit hat Nordrhein-Westfalen allein 28 Prozent zur bundesweiten Gesamtgenehmigung von 4.806 Megawatt beigetragen und liegt weiterhin im Bundesländervergleich deutlich an der Spitze - noch vor den nördlichen Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Dynamik des Windenergieausbaus in Nordrhein-Westfalen zeigt sich auch in den jüngsten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur. Bei den beiden Ausschreibungsrunden im Februar und Mai 2024 erhielt

Nordrhein-Westfalen jeweils die meisten Zuschläge aller Bundesländer - allein im Mai waren dies 68 Zuschläge für 727 MW Leistung. Diese positiven Genehmigungszahlen und Ausschreibungsergebnisse spiegeln sich auch im tatsächlichen Zubau wider: Im ersten Halbjahr 2024 wurden in Nordrhein-Westfalen 61 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 275 MW installiert, was einen Anstieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum darstellt. Bis Juli 2024 waren in NRW insgesamt 3.799 Anlagen mit einer Leistung von 7.417 MW in Betrieb.

Seit Beginn der Legislaturperiode im dritten Quartal 2022 wurden in Nordrhein-Westfalen bis Juli 2024 insgesamt 240 Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Zusätzlich liegen bereits zum Halbjahr 2024 Genehmigungen für weitere 672 Windenergieanlagen vor. Diese Zahlen belegen, dass Nordrhein-Westfalen auf gutem Weg ist, das Ziel von mindestens 1.000 neuen Windenergieanlagen bis zum Ende der Legislaturperiode 2027 zu erreichen.

Anwendung des § 36 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG)

§ 36 Abs. 3 LPIG NRW ermöglicht es den Bezirksregierungen, Genehmigungen für Windenergieanlagen vorläufig auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Regionalplanung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Dieses Instrument dient der Sicherstellung einer kohärenten Planung und der Vermeidung von Konflikten zwischen bestehenden Planungsprozessen und neuen Genehmigungsanträgen.

Die Landesregierung betont, dass diese Vorschrift mit dem Ziel eingeführt wurde, die Planungssicherheit zu erhöhen und den Ausbau der Windenergie in geordneten Bahnen zu lenken. Die Anwendung dieser

Regelung erfolgt stets unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Regionalplanung und den spezifischen Gegebenheiten vor Ort.

Seit der Einführung der Vorschrift sind mehrere Aussetzungsentscheidungen erfolgt - wobei das größte Aufkommen an Aussetzungsentscheidungen im Regierungsbezirk Arnsberg verzeichnet wurde. Seit November 2023 wurden dort 51 Genehmigungsverfahren (für insgesamt 153 geplante Windenergieanlagen) auf eine mögliche Aussetzung hin geprüft. Im Ergebnis wurden Anträge mit einem Umfang von 78 der geplanten Windenergieanlagen ausgesetzt.¹ Hintergrund ist, dass die Verfahren in Arnsberg sehr weit fortgeschritten sind. Daneben werden inzwischen nach Kenntnis der Landesregierung auch in anderen Planungsregionen Aussetzungsentscheidungen vorbereitet.

Der Regionalplan Arnsberg sieht im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein unter anderem die Festlegung von Windenergiebereichen vor. Zusätzlich wird ein Änderungsverfahren (19. Änderung) für den Teilplan Kreis Soest und Hochsauerlandkreis durchgeführt. In beiden Verfahren ist seit dem Regionalratsbeschluss im November 2023 die Flächenkulisse konkretisiert bzw. absehbar, sodass seitdem eine intensive Auseinandersetzung mit den geplanten Flächen stattfindet. Diese konkreteren Planungen und die Notwendigkeit, den regionalplanerischen Zielen gerecht zu werden, haben direkt zu dem hohen Aufkommen an Aussetzungen in der Planungsregion Arnsberg geführt.

Im Vergleich dazu sind im Regierungsbezirk Detmold gegenwärtig nur drei Windenergieanlagen zurückgestellt worden, und für zwei weitere

¹ Eine gesonderte Erhebung zur Leistung der betroffenen Anlagen erfolgt nicht.

Anlagen wird eine Aussetzungsentscheidung gegenwärtig geprüft. Im Regierungsbezirk Münster wird eine Zurückstellung derzeit bei sieben Windenergieanlagen geprüft, jedoch ist bislang keine Aussetzungsentscheidung erfolgt. In der Planungsregion Düsseldorf wurden bisher keine Zurückstellungen vorgenommen. Diese Angaben bilden den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Berichts wieder. Im Regierungsbezirk Köln und im Gebiet des Regionalverbands Ruhr liegen keine Voraussetzungen für eine Aussetzung nach § 36 Abs. 3 LPIG NRW vor.

Es ist hierbei wichtig zu betonen, dass ein verweigertes gemeindliches Einvernehmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwar ein relevanter Belang ist, jedoch nicht ausschlaggebend für eine Aussetzungsentscheidung. Die entscheidende Abwägung betrifft die Frage, inwiefern das Regionalplanverfahren durch das Vorhaben erschwert würde. Dies ist im Einzelfall zu begründen. Im diesem Rahmen ist auch die besondere Bedeutung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu würdigen. Darüber hinaus wird keine offizielle Statistik über Gespräche zwischen Gemeinden, Kreisen und Bezirksregierungen geführt, sodass keine Zahlen über die Anzahl von Bitten um Aussetzung seitens der Gemeinden oder Kreise vorliegen.

Die Landesregierung ist sich der Herausforderungen bewusst, die durch die Rückstellungen für Investoren und Projektierer von Windenergieanlagen entstehen können. Gleichzeitig unterstreicht sie die Notwendigkeit, den Ausbau der Windenergie in einer Weise voranzutreiben, die langfristige Planungssicherheit und Akzeptanz in der Bevölkerung gewährleistet.

Die Zurückstellung soll daher keine dauerhafte Einschränkung des Windenergieausbaus darstellen, sondern die Zeit bis zur Fertigstellung

der Regionalpläne im Jahr 2025 überbrücken. Ziel der Regelung der Übergangsteuerung ist es, den Ausbau der Windenergie auf die planerisch gewollten Flächen zu lenken. Neben den Regionalplanflächen gehören dazu im Übrigen auch zusätzliche Flächen der Kommunen, auf denen Vorhaben im Rahmen der Positivplanung jetzt und in Zukunft ebenfalls realisiert werden können.

Fazit

Mit dem Fortschreiten der Regionalplanungen wird die Notwendigkeit für Rückstellungen abnehmen, da die planerischen Grundlagen gefestigt und die entsprechenden Flächen für den Ausbau der Windenergie ausgewiesen sein werden. Ziel bleibt es, dass sämtliche Regionalplanverfahren möglichst bis Mitte 2025 abgeschlossen sind. Damit wird dann die Notwendigkeit des Übergangsinstruments entfallen.

Es ist auch vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten, dass die Anwendung des § 36 Abs. 3 LPiG den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen langfristig behindern wird. Vielmehr trägt diese Regelung dazu bei, den Ausbau geordnet und im Einklang mit den raumordnerischen Zielen des Landes voranzutreiben. Die Landesregierung wird weiterhin eng mit allen beteiligten Akteuren und Akteurinnen zusammenarbeiten, um eine erfolgreiche Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Landes zu gewährleisten.